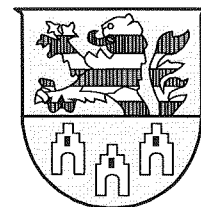


# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v.

## Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Postfach 31 09  
65021 Wiesbaden

Dezernat 2.2

Referent(in) Weber/Vogelmann/Pfalzgraf  
Unser Zeichen Wb/hk

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 40/49/42

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 22.06.2015

### Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen; Entwürfe „Bewirtschaftungsplan Hessen 2015 – 2021“ und „Maßnahmenpro- gramm Hessen 2015 – 2021“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab bedanken wir uns ganz herzlich für den Gesprächstermin in Ihrem Hause am 27. Mai, in dem wir bereits vorab unsere Bedenken gegen die hier vorliegenden Entwürfe darlegen konnten. Einige Fragen konnten in diesem Gespräch – zumindest teilweise – beantwortet werden. Aufgrund der Kürze der Zeit war es jedoch leider nicht mehr möglich, Ihre Erläuterungen fachlich nachzuvollziehen und in die hier vorliegende Stellungnahme einfließen zu lassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der uns vorliegenden Einschätzung, dass auf allen Kläranlagen der Größenklassen 4 und 5 nachgeschaltete Flockungsfiltrationsanlagen installiert werden müssten sowie unsere folgende Kritik an der Datengrundlage hinsichtlich der Phosphorfrachten (vgl. im Folgenden Seiten 5 und 6).

Erlauben Sie uns weiter den Hinweis, dass uns bewusst ist, dass das Land Hessen verpflichtet ist Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen (§§ 82 f. WHG). Aus Sicht der von uns vertretenen kreisangehörigen Städten und Gemeinden müssen wir dennoch darauf hinweisen, dass bei einer Durchsicht der Entwürfe unmittelbar ins Auge fällt, dass

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim  
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)  
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS1

Präsident: Bgm. a.D. Karl-Heinz Schäfer • Erster Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler • Vizepräsident: Bgm. Dr. Thomas Stöhr  
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus



„Handlungspflichtige“ nahezu ausschließlich die hessischen Städte und Gemeinden sein werden.

Nach Beratung und Entscheidung in unseren Gremien nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

#### A. Gewässerunterhaltung

Städte und Gemeinden sind seit jeher Träger der Gewässerunterhaltung. Traditionell versteht sich die Unterhaltung eines Gewässers als rein konservatives wasserhaushaltsrechtliches Instrument mit der Funktion, Vorflut und ggf. Schiffbarkeit gewährleisten. Die damit verbundenen Eingriffe in das Gewässer und dessen Ufer sind regelmäßig auch mit Blick auf die Rechte Dritter nur geringfügigen Charakters. Mit der expliziten Erweiterung der Unterhaltung auf die aktive Entwicklung eines Gewässers durch das 7. WHG-Änderungsgesetz ist dieses System in ein Ungleichgewicht geraten, das vor allem die Abgrenzung zwischen Unterhaltung und Ausbau erheblich verkompliziert hat. Diese Grauzone führt schließlich auch zu einer bewusst oder unbewusst in Kauf genommenen folgenreichen Verschiebung der rechtlichen und finanziellen Verantwortlichkeit für die Erreichung der europäischen Umweltziele zwischen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungspflichtigen (Reinhardt, Ökologische Gewässerunterhaltung unter der Wasserrahmenrichtlinie, NVwZ 2008, 1048).

Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss sich die Gewässerunterhaltung lediglich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG „ausrichten“ und darf die Erreichung der Ziele nicht „gefährden“. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt werden. Im Ergebnis wird durch die obigen Pläne die Gewässerunterhaltungspflicht zwar konkretisiert; es besteht jedoch keine strikte Rechtspflicht der hessischen Städte und Gemeinden die in den Plänen genannten Maßnahmen auch vollständig umzusetzen. Auf diese Feststellung legen wir ganz besonderen Wert, da in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die „untätigen Kommunen“ abgehoben wird und vor dem Hintergrund der oben zitierten Literaturstelle finanzielle Verantwortlichkeiten – zu Lasten aller hessischen Städte und Gemeinden – in erheblichem Maße ausgeweitet werden.



Unabhängig von der fehlenden Rechtsverbindlichkeit lässt sich die schleppende Umsetzung der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie unseres Erachtens im Kern auf folgende zwei Punkte zurückführen:

1. fehlende finanzielle Mittel bei den Städten und Gemeinden sowie
2. die im Regelfall nicht gegebene Flächenverfügbarkeit.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass ungefähr 100 Städte und Gemeinden unter den „kommunalen Schutzschirm“ geflüchtet sind. Dennoch haben Städte und Gemeinden mit Blick auf die Umwelt stets erhebliche Anstrengungen unternommen oder werden diese noch unternehmen. So sind gerade die Kläranlagen in einem so guten technischen Zustand wie es in der Vergangenheit noch nie der Fall war. Auch im Bereich der Energiewende wird der Großteil der notwendigen Arbeiten von den Kommunen vor Ort erledigt. Diese sanieren beispielsweise kommunale Immobilien, sind Ansprechpartner für Bürger und Investoren und fangen den Unmut der Bevölkerung ab, wie es aktuell das Beispiel der Stromtrasse „SuedLink“ belegt. Auch die aufwendigen Planungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien werden unter erheblichen finanziellen und administrativen Anstrengungen von Städten und Gemeinden bewältigt.

Dreh- und Angelpunkt einer effektiven Umsetzung der Pläne ist eine gesicherte Finanzierung. Die vom Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm geforderten kommunalen Maßnahmen unterfallen dem Konnexitätsprinzip und sind daher vom Land zu finanzieren. Hiergegen kann nicht sprechen, dass in der Vergangenheit bestehende Förderprogramme nicht in vollem Umfang abgerufen worden sind. Dem Konnexitätsprinzip wird nicht durch die Auflage von Förderprogrammen genüge getan. Im Übrigen enthielten die Förderprogramme in der Vergangenheit stets einen Eigenanteil. Im Rahmen der bisherigen 80 % - Finanzierung wurden teilweise Grundstücke der Gemeinden als Eigenanteil eingebracht, d.h. die Gemeinden haben hierzu eigenes Vermögen aufzehren müssen. Darüber hinaus wurde seitens unserer Mitgliedskommunen an der bisherigen Förderpraxis der enorme Aufwand sowie vor allem die tranchenweise Auszahlung kritisiert, die im Ergebnis dazu führen, dass einzelne Kommunen (kreditfinanziert) in Vorleistung treten mussten. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Umsetzung der Maßnahmen aus der Wasserrahmenrichtlinie primär um eine Landesaufgabe und erst sekundär um eine „Ausrichtens- bzw. Beachtenspflicht“ im Rahmen der Gewässerunterhaltung handelt, sehen wir das Land in der Pflicht, eine Finanzierung sicher zu stellen, die



dazu führt, dass die Maßnahmen tatsächlich auch umgesetzt werden (können). Es ist nicht nachvollziehbar, weswegen über die oben dargestellte Ausweitung der Gewässerunterhaltung die finanziellen Lasten von aus dem europäischen Recht folgenden Pflichten schlichtweg „nach unten durchgereicht werden“ sollten. Dass es sich bei diesen finanziellen Lasten nicht um überschaubare Beträge handelt, möge insoweit das Beispiel der (Schutzschirm)Gemeinde Oestrich-Winkel verdeutlichen: In deren Maßnahmensteckbriefen werden der Stadt fünf Gewässerstrukturmaßnahmen am Elsterbach und fünf Maßnahmen am Rhein mit finanziellen Lasten von geschätzt 1.202.000 € aufgebürdet. Im Fall der Gemeinde Herleshausen belaufen sich die Kosten auf 2.300.000 €; im Falle der Gemeinde Büttelborn sogar auf 17.000.000 €! Der Gewässerverband Bergstraße, der von 18 Kommunen im Kreis Bergstraße mit der Umsetzung der WRRL-Maßnahmen beauftragt ist, rechnet mit 50.000.000 €. Wir möchten betonen, dass wir keineswegs die Gemeinden mit den höchsten Lasten herausgesucht haben, sondern uns die genannten Zahlen lediglich aufgrund der Stellungnahmen der Gemeinden bzw. des Verbandes bekannt geworden sind. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass es noch eine erkleckliche Zahl von extremeren Fällen geben dürfte. Wir erlauben uns an dieser Stelle anzumerken, dass selbst bei einer „100 % - Bezuschussung“ immer noch der Arbeitsaufwand bei den betroffenen Kommunen verbleibt. Es dürfte ohne weiteres nachvollziehbar sein, dass gerade Schutzschirmkommunen weder Personal haben, geschweige denn dieses für Gewässerunterhaltung zur Verfügung stellen können, um die Mammutaufgabe der Erfüllung der Verpflichtungen der Wasserrahmenrichtlinie zu schultern. Dies geht nahezu einhellig aus einer Umfrage bei allen unseren Mitgliedsstädten und –gemeinden hervor.

Wie bereits oben angesprochen liegt das Kernproblem im Vollzug regelmäßig bei der fehlenden Flächenverfügbarkeit. Es mangelt an einem „schlanken“ und effizienten Verfahren, mit dem die Gewässerunterhaltungspflichtigen den Zugriff auf die erforderlichen Flächen erlangen könnten. Der freiwillige Erwerb ist zeit- und äußerst personalintensiv, wenn Grundstückseigentümer überhaupt zu einem Verkauf bewegt werden können, wozu in der Regel keine Bereitschaft seitens der Landwirte besteht. Allein im Kreis Bergstraße wären für die erforderlichen Maßnahmen 1.100 ha Land zu erwerben. Allerdings ist nicht nur der Erwerb, sondern sind auch die vielfach nachfolgenden Konflikte mit der Landwirtschaft mit einem erheblichen Personalaufwand verbunden wie uns seitens unserer Mitgliedskommunen berichtet wurde. Gerade die vielfach erwünschte Ausweisung von Gewässerrandstreifen scheitert hieran. In anderen Rechtsbereichen hat der Gesetzgeber die Notwendigkeit erkannt, Verwaltungs- und Planungsverfahren zu beschleunigen. Unseres Erachtens sollte das Land, da die Flurbereinigungsbehörden unbestrittenermaßen das Vertrauen aller Betroffenen genießen, prüfen, ob



nicht durch „beschleunigte Flurbereinigungsverfahren“, Unternehmensträgerflurbereinigungen etc. die Möglichkeit geschaffen werden könnte, die Flächenverfügbarkeit kurzfristig sicherzustellen und die mit dem Entzug von Flächen verbundenen Belastungen – wie beispielsweise auch im Bereich des Straßenbaus oder anderer großflächiger Infrastrukturprojekte – auf alle Beteiligten gerechter zu verteilen.

Nicht zuletzt wäre auch die Frage der „Verantwortlichkeit“ in vielen Einzelfällen näher zu betrachten. Beispielsweise ist es für die Stadt Mühlheim am Main nicht nachzuvollziehen, weswegen für den Mainabschnitt im Bereich Mühlheim am Main auch die Kommune verantwortlich sein sollte. Neben strukturverbessernden Maßnahmen im Ufer- und im Auenbereich geht es hier vor allem um die Durchgängigkeit des Gewässers an den Staustufen und die Passierbarkeit der integrierten Wasserkraftanlagen. Hierfür dürfte primär der Bund oder aber der Unternehmer der Anlage in und an einem Gewässer verantwortlich sein. Ähnliches wurde von einigen Gemeinden hinsichtlich der existierenden Brückenbauwerke angemerkt. Auch hier erscheint eine Verantwortlichkeit des Eigentümers der Anlage (des Straßenbaulastträgers) und nicht – wie in den Steckbriefen ausgewiesen – der Gemeinden gegeben. Problematisch erscheint zuletzt die Einstufung der Gewässertypen. Auch diese scheint in Einzelfällen nicht eindeutig zu sein. Die Einstufung der Gewässer ist jedoch ganz entscheidend dafür, mit welchen finanziellen Folgen gerechnet werden muss. Insoweit haben einige unserer Mitgliedskommunen die Auffassung vertreten, dass zwingend die Zuordnungskriterien näher zu spezifizieren wären. Darüber hinaus seien die Erhebungen zur Prüfung des derzeitigen ökologischen Zustandes in vielen Fällen nicht ausreichend.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Fragen wurden bei einer Umfrage unter allen unseren Mitgliedsstädten und –gemeinden moniert, dass die „Maßnahmen-Steckbriefe“ sowie der „WRRL-Viewer“ in der Anwendung zu kompliziert seien. Insbesondere zum „WRRL-Viewer“ wurde angemerkt, dass er inhaltlich unvollständige Legenden und eine Vielzahl von fehlerhaften Darstellungen enthalte, sowie die Karten eine zu geringe Auflösung aufwiesen und ohne Meterangaben eine zweifelsfreie Zuordnung der Maßnahmen in der Örtlichkeit nicht möglich sei. So wurde uns beispielsweise von der Kreisstadt Eschwege berichtet, dass dieser Maßnahmen in einem Wasserkörper zugeordnet seien (Wasserkörper DEHE 41792.1 mit der Maßnahmen-ID 69178), der gar nicht auf ihrem Gemeindegebiet liegt. Besonders kritisiert wurde die Tatsache, dass für die einzelne Kommune nicht ohne weiteres erkennbar sei, mit welchen finanziellen Lasten gerechnet werden muss.



## B. Anforderungen an kommunale Kläranlagen

Die Festschreibung pauschaler „Anforderungswerte“ betreffend die Phosphorelimination wird von uns strikt abgelehnt.

Hinsichtlich der Maßnahmen, die mit dem Betrieb von kommunalen Kläranlagen verbunden sind, erscheint uns primär eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Frage, wie Einträge minimiert werden können, erforderlich. Die „Anforderungswerte“ der derzeitigen Entwürfe führen nach einhelliger fachlicher Einschätzung dazu, dass auf allen Kläranlagen der Größenklassen 4 und 5 nachgeschaltete Flockungsfiltrationsanlagen installiert werden müssten. In der Gesamtsumme wird dies nach uns vorliegenden fachlichen Prognosen Investitionen von ca. 1.000.000.000 € nach sich ziehen. In Abstimmung mit dem DWA Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland vertreten wir hinsichtlich der „Kläranlagen-Maßnahmen“ die Auffassung, dass keine „Anforderungswerte“ für die Einleitungen im Maßnahmenprogramm festgeschrieben werden sollten. Bei der Ableitung von Maßnahmen zur Minderung von organischen Belastungen sind stets Einzelfallprüfungen notwendig. Denn Phosphor steht in besonderem Zusammenhang mit den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Speziell die Größe des Gewässers, in das eingeleitet wird, hat ganz erhebliche Auswirkungen. Probleme wird auch die Überwachung der „Anforderungswerte“ aufwerfen. Denn aufgrund der Trägheit der Systeme werden 2 Stunden – Mischproben nicht mehr ausreichen. Erforderlich wird die Entnahme von 24 Stunden – Mischproben werden.

Fragwürdig erscheint die Datengrundlage, auf der der Entwurf erstellt wurde. Auf Seite 25 ff. des Bewirtschaftungsplans (Ziffer 2.3.1.1 Kommunale Kläranlagen) wird ausgeführt, dass der Anteil der über Kläranlagen in Gewässer eingeleitete Phosphorfrachten 710 t pro Jahr bzw. 65 % der in Gewässer eingeleiteten Frachten beträgt. Dieser – unserem Kenntnisstand nach nur von zwei Anlagen abgeleitete Wert - unterscheidet sich ganz gravierend von dem im Jahr 2011 benannten Wert von 40 %. Dies lässt nur den Schluss zu, dass entweder Fehler bei der ersten Erhebung gemacht wurden oder aber – was wahrscheinlicher ist – der derzeit, von nur zwei Anlagen abgeleitete Wert von 65 %, nicht realistisch ist. Auf jeden Fall bestehen derart starke Zweifel an der Repräsentativität dieses Werts, dass es sich verbietet, hierauf weitreichende finanzielle Entscheidungen aufzubauen. Hierfür spricht auch, dass der vorherige Wert



aus dem Jahr 2011 von einer Studie des Umweltbundesamtes bestätigt wird, die den Anteil der Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft mit ca. 60 % der Gesamtposphoreinträge in den Gewässern beziffert (vgl. hierzu auch Eutrophierungsprobleme im Altmühlsee als Folge diffuser und punktförmiger P-Einträge in Korrespondenz Wasserwirtschaft 2015, 284 ff.). Hier bedürfte es zwingend der näheren Darlegung, wie es zu derartigen Diskrepanzen kommen kann und inwieweit hier **alle** Beteiligten – und nicht nur Kommunen - in die Pflicht genommen werden können. Denn in den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms wird mit zweierlei Maß gemessen. Kommunale Kläranlagen als einfach zu greifende Punktquellen werden mit Anforderungswerten „überzogen“. Demgegenüber existieren für industrielle Einleiter, bspw. Papierfabriken, die Phosphor in erheblichem Maße emittieren, keine solchen Anforderungswerte. Gleiches gilt für diffuse Quellen.

Darüber hinaus scheint es in der Fachwelt äußerst kontrovers diskutiert zu werden, ob die nunmehr geforderten Phosphorwerte überhaupt nach dem derzeitigen Stand der Technik sicher und jederzeit eingehalten werden können. Nach unserem Kenntnisstand liegen derzeit überhaupt keine Erfahrungen dazu vor, wie die Einhaltung dieser „Anforderungswerte“ jederzeit sichergestellt werden könnte. Zwar mag die Flockungsfiltration bereits ausreichend anerkannt sein, diese Technik ist nach den uns vorliegenden Angaben jedoch nicht geeignet, die Einhaltung der „Anforderungswerte“ jederzeit sicherzustellen. Bereits geringste Einflüsse wie bspw. die Umschaltung von Maschinen können zu Überschreitungen führen. Derzeit wird in der Fachwelt davon ausgegangen, dass die Grenze dessen, was sicher eingehalten werden kann bei  $0,5 \text{ mg/l P}_{\text{ges}}$  verläuft. Der Medianwert bei Anlagen mit Filtern liegt bei  $0,31 \text{ mg/l P}_{\text{ges}}$  (vgl. DWA-Leistungsvergleich 2009). Es ist auch kein Grund ersichtlich, weswegen die „Anforderungswerte“ derart niedrig verpflichtend umgesetzt werden sollten, da es unstrittig sein dürfte, dass kurzzeitige Konzentrationsspitzen für die Eutrophierung von Gewässern ohne direkte Bedeutung sind. Würden die „Anforderungswerte“ des derzeitigen Entwurfs jedoch zukünftig als Überwachungswerte im Rahmen der Einleiteerlaubnisse umgesetzt, wären die Betreiber der kommunalen Abwasseranlagen zu einer jederzeitigen Einhaltung rechtlich verpflichtet. Da genau dies nicht sichergestellt werden kann, verlangt das Maßnahmenprogramm von den Betreibern der Kläranlagen etwas tatsächlich Unmögliches. Würden die Anforderungswerte in der hier vorliegenden Form beibehalten, würden die Betreiber der Kläranlagen, vor allem aber die verantwortlichen Personen, für den Fall der Überschreitung der Überwachungswerte einer unerträglichen Rechtsunsicherheit ausgesetzt, da die Überschreitung der Überwachungswerte strafrechtliche Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften nach sich ziehen könnte.



Derzeit wird – gerade im Bereich der Fachwelt – eine weitere Reduktion prioritärer Stoffe diskutiert. Auf der Basis der wenig gesicherten Erkenntnisse erscheint es nicht angebracht, Phosphorreduktionsmaßnahmen zum derzeitigen Zeitpunkt zu veranlassen. Zukünftig sollte versucht werden, Synergieeffekte im Falle einer erforderlichen Elimination prioritärer Stoffe durch „Kombination“ der erforderlichen Maßnahmen zu erzielen. Diese Frage wird in der Fachliteratur intensiv diskutiert. Auf jeden Fall ist mit den niedrigeren Phosphorwerten eine exponentielle Zunahme der Kosten zu verzeichnen. Beispielsweise bei der Kläranlage Schlüchtern-Niederzell (Größenklasse 4) wären Investitionen von 1.290.000 € erforderlich. Die (weitere) Phosphor-Reduktion würde daneben zusätzliche jährliche Betriebskosten in der Größenordnung von 100.520 € nach sich ziehen. In diesem Zusammenhang ist auf § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer hinzuweisen. Denn hiernach dürfen die Anforderungen dieser Verordnung nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden. Der Chemikalieneinsatz, die Abluftemissionen und die Menge des anfallenden Schlammes sind hierbei so gering wie möglich zu halten. Mit dem Einsatz von Fällmitteln geht zwingend eine durch diese verursachte Salzfracht einher. Nicht umsonst wird in einem Gutachten des HLUG (erstellt durch die eawag) zum Thema „Möglichkeiten der chemischen P-Fällung an hessischen Kläranlagen“ auf Seite 47 davon gesprochen, dass *„in Gewässern mit hohem Abwasseranteil der Vorteil der höheren P-Elimination gegen den Nachteil der erhöhten Salzbelastung hinsichtlich der biologischen Wirkung abgewogen werden muss“*. Nicht zu vergessen ist auch, dass in der Vergangenheit viele Kläranlagen energetisch ertüchtigt wurden. Diese Energieeffizienz wird durch den eventuell erforderlichen Bau einer 4. Reinigungsstufe deutlich verschlechtert. Im Ergebnis wird daher die gesamtökologische Betrachtungsweise, die sich im gesamten Umweltrecht immer mehr durchsetzt und auch von § 3 Abs. 2 der Abwasserverordnung verlangt wird, konterkariert.

Auch die praktischen Folgen der „Festsetzung von Anforderungswerten“ sind näher zu betrachten. Da diese, zumindest bei Kläranlagen der Größenklassen 4 und 5, – wie oben bereits dargelegt – mit der Installation von Flockungfiltrationsanlagen einhergehen, sollte auch beachtet werden, dass diese Anlagen äußerst raumintensiv sind. Hierfür wird schlichtweg Platz benötigt, den die Betreiber der Kläranlagen – gerade in urbanen Räumen – nicht haben. Insofern dürfte der Bau dieser Flockungfiltration bereits am nicht vorhandenen Platz scheitern. Am Rande sei auch darauf hingewiesen, dass Kläranlagen funktionsbedingt in der Nähe von Gewässern liegen. Die Erweiterung der Kläranlagen dürfte, da diese Bereiche häufig als Na-





tur-2000-Gebiete ausgewiesen sind, auch naturschutzrechtlich zu ganz erheblichen Problemen führen.

Die „Anforderungswerte“ des Maßnahmenprogramms sind darüber hinaus unverhältnismäßig im Rechtssinne. Vereinfacht gesprochen wird von optimierten Kläranlagen ca. 90 % des im Abwasser enthaltenen Phosphors eliminiert. Die spezifischen Kosten der Elimination der „letzten 10 %“ liegen um ein Vielfaches oberhalb dessen, was die 90 %-ige Elimination derzeit kostet. Nach den Angaben der Wissenschaftsstadt Darmstadt lagen die spezifischen Kosten für die (durch Optimierung) erreichbare Phosphorelimination bei 26 €/kg  $P_{ges}$  im Vergleich zu den 7,58 €/kg  $P_{el}$ , die in der alten Arbeitshilfe zur Verminderung der Phosphoremissionen aus kommunalen Kläranlagen des seinerzeitigen Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Kap. 5.7.5, angegeben waren. In einer weiteren Machbarkeitsstudie der Wissenschaftsstadt Darmstadt „Maßnahmen der weitergehenden Abwasserreinigung im Zentralklärwerk Darmstadt“ in der die Absenkung der mittleren Konzentration von 0,3 mg/l Phosphor auf 0,2 mg/l Phosphor betrachtet wurde, ergab sich noch weit Erschreckenderes: Während in der genannten Arbeitshilfe des seinerzeitigen Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz von spezifischen Kosten von 83,74 €/kg  $P_{el}$  ausgegangen wurde, betragen die spezifischen Kosten in Darmstadt 1.119 €/kg  $P_{ges}$ ! Vereinfacht gesprochen liegen die Kosten der „letzten 10 %“ um den Faktor 147,62 höher, als die in der Arbeitshilfe angegebenen spezifischen Kosten der Phosphorreduktion durch Optimierungsmaßnahmen. Zugegebenermaßen werden hier „Äpfel mit Birnen verglichen“. Hieran wird jedoch deutlich, wie unverhältnismäßig das Verlangen ist, auch die „letzten 10 %“ zu eliminieren, wenn hiermit die 147-fachen Kosten verbunden sind. Hieraus ergibt sich zwingend, dass nicht die Reduktion der „letzten 10 %“ das Ziel des Landes sein sollte, sondern vielmehr primär eine kostensparende Optimierung der Kläranlagen, durch die bereits der weit überwiegende Teil des Phosphors, nämlich 90 %, eliminiert werden könnte. Hier könnte durch vergleichsweise geringe Kosten, z.B. die sog. Zweipunktfällung, viel erreicht werden. Ohnehin bauen die Optimierung der Phosphorelimination und die Flockungsfiltration aufeinander auf. Es handelt sich nicht um alternative, sondern um kumulative Verfahren. Insofern wären zwingend auch die Kosten beider Verfahren in den Blick zu nehmen.

Vor allem aber geht das Maßnahmenprogramm selbst davon aus, dass sich der Umfang der Auswirkungen der Verminderung der Phosphorfrachten auf den biologischen Zustand der Gewässer nicht eindeutig quantifizieren lässt. Nach den uns vorliegenden fachlichen Informa-



tionen lassen sich die biologischen Effekte der Phosphor-Reduktion nicht sicher nachweisen. Unserem Kenntnisstand nach wurde seitens des Landes keine Vergleichsuntersuchungen oberhalb/unterhalb der Kläranlageneinläufe und vor/nach Phosphorreduktionsmaßnahmen vorgenommen, die sichere Rückschlüsse erlauben würden, wie sich die Phosphorreduktion an Punktquellen auswirkt.

Primär sollte daher geklärt werden, ob der Parameter Phosphor allein maßgebend und ursächlich für die biologischen Gewässerdefizite ist. Die hier als Gewässergüteindikator betrachteten Kieselalgen-Populationen sind regelmäßig multikausal verursacht. Lediglich beispielhaft sei darauf hingewiesen, dass die bekannten Algenplagen im Rhein gerade nicht durch Phosphor, sondern durch Stickstoff verursacht sind, weil das Düngen an den Hängen des Rheins bei gleichzeitiger begrenzter Aufnahmefähigkeit der Böden dazu führt, dass ein Großteil des Düngers direkt in den Fluss eingebracht wird. Daneben liegen keine Nachweise darüber vor, dass die angesprochenen Kieselalgen - Populationen allein durch Phosphor verursacht werden. Dementsprechend ist bereits die Grundannahme, nämlich das „willkürliche“ Herausgreifen der Kieselalgen als Indikator für durch Phosphor verursachte biologische Defizite, wissenschaftlich nicht haltbar. Vereinfacht gesprochen ist zwar die Argumentation logisch, die Grundannahme – dass Kieselalgen als Indikator für durch Phosphor verursachte biologische Defizite dienen könnten – jedoch falsch. Unseres Erachtens ist es daher rechtlich nicht zulässig, auf einer derart unsicheren Erkenntnislage im Verwaltungsvollzug Anforderungen zu treffen, die ganz erhebliche finanzielle Auswirkungen haben werden. Beispielsweise im Fall des Gewässers Fulda ist von einer derart hohen geogenen und multikausalen Vorbelastung der Fulda auszugehen, dass eine Verringerung der P-Emission durch die Kläranlage Gläserzell des Abwasserverbandes Fulda sich faktisch auf die Qualität des Gewässers überhaupt nicht auswirken wird. Die Anforderungen an den guten ökologischen Zustand des Gewässers sind bereits vor der Einleitung der Kläranlage in die Fulda bei Weitem überschritten. Es ist nicht erklärlich, weswegen nicht alle Eintragspfade in den Blick genommen werden, sondern - ohne hiermit das Ziel erreichen zu können – nur die kommunalen Kläranlagen. Es wäre fatal den Bürgern, die die finanziellen Lasten letztlich zu tragen haben, erklären zu müssen, weswegen die kommunale Leistung Abwasserentsorgung sich erheblich verteuert hat, ohne dass hiermit eine ökologische Verbesserung verbunden wäre!

Zusammenfassend möchten wir daher auf folgende Kritikpunkte hinweisen:



1. Pauschale Anforderungswerte betreffend die Phosphorelimination werden von uns strikt abgelehnt.
2. Unserem Kenntnisstand nach stellt kein anderes Bundesland derart scharfe Anforderungen an die Phosphorelimination.
3. Eine Verminderung des Phosphor-Eintrages soll nach den jetzigen Entwürfen über die Festschreibung von „Einleite- bzw. Anforderungswerten“ erreicht werden. Eine Zielerreichung wäre jedoch – vermutlich in vielen Fällen wirtschaftlicher – über eine „Frachtlösung“ erreichbar. Zumindest sollte aber eine Alternative möglich sein, dass die Anforderungen auch dann als eingehalten gelten, wenn durch eine Frachtbetrachtung nachgewiesen werden kann, dass der Jahreseintrag entsprechend den Anforderungen vermindert wird. Zur Klarstellung möchten wir jedoch anmerken, dass wir keinesfalls der „Frachtlösung“ das Wort reden wollen, sondern wir diese lediglich – vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen – im Vergleich zur Festschreibung von „Einleite- bzw. Anforderungswerten“ für weniger belastend halten. Die grundsätzlichen Problemstellungen bleiben hiervon jedoch unberührt. Zusätzlich sei noch auf das Problem hingewiesen, dass ein aufgrund des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms verschärfter Überwachungswert in den Einleiteerlaubnissen der Kläranlagen für einen „rechtssicheren“ Betrieb der Kläranlage selbstverständlich einen nochmals hinter den derzeitigen Anforderungen zurückbleibenden Betriebsmittelwert voraussetzt, um für „Ausreißer“ die erforderliche „Sicherheitsmarge“ aufbringen zu können.
4. Zur Begrenzung des Phosphoreintrages sind Kläranlagenertüchtigungen im Sinne einer Flockungsfiltration/Fällung erforderlich. Nach der Wasserrahmenrichtlinie sollen die kosteneffizientesten Maßnahmen Vorrang haben (Art. 16 Abs. 6 WRRL). Es ist in den Planentwürfen weder dargelegt noch sonst wie ersichtlich, dass die mit diesen Verfahren einhergehenden - nicht unerheblichen - Kosten überhaupt betrachtet wurden.
5. Zuletzt wären unserer Auffassung nach auch Vorbelastungen der Gewässer zu berücksichtigen.
6. Bei den ergänzenden Maßnahmen wurden Energiebilanzen und CO<sub>2</sub>-Bilanzen nicht ausreichend berücksichtigt.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir nicht nur eine fachliche Abstimmung mit dem Landesverband der DWA vorgenommen, sondern – wie bereits erwähnt - u.a. auch eine Umfrage in unserem Mitgliedsbestand durchgeführt haben. Im Rahmen dieser Umfrage hat uns eine Vielzahl von kritischen Rückmeldungen erreicht. Zusammengefasst beziehen sich diese auf die wirtschaftliche Unmöglichkeit der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung



der Wasserrahmenrichtlinie, da in den betroffenen Gemeinden keine finanziellen Mittel bereitstehen. Der zweite Hauptkritikpunkt bezieht sich auf die „Anforderungswerte“ hinsichtlich Phosphor. Zusammengefasst wird in allen Rückmeldungen darauf abgehoben, dass die Reduktion und ggf. zukünftige Rückgewinnung von Phosphor nur mit einem hohen technischen Aufwand mit (derzeit) sehr teuren Methoden bewältigt werden kann. Der zusätzliche Einsatz von Fällmitteln führt zudem noch zu weiteren unerwünschten Folgen. So wird der pH-Wert reduziert, d.h. die Säurekapazität der Kläranlagen verringert. Daneben ist mit einem zusätzlichen Anfall von Klärschlämmen zu rechnen, welcher höhere Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten nach sich ziehen wird. Der Stromverbrauch in den Kläranlagen wird bei nachgeschalteten Flockungsfiltrationsanlagen um 20 – 30 % ansteigen. Uns liegen bereits erste Kalkulationen vor, die belegen, dass die Maßnahmen zur Phosphorreduzierung zu Gebührenerhöhungen in der Größenordnung von fast 10 % führen werden!

### C. Sonstige Problemstellungen

Für grundsätzlich problematisch halten wir den „Leitfaden zum Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen“ (Leitfaden „Immissionsbetrachtung“). Zum einen stellt dieser keine eingeführte Regel der Technik dar, vor allem aber wird er in der Fachwelt äußerst kontrovers diskutiert. Es verbietet sich daher, ihn zur Grundlage der Identifikation geeigneter Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erreichung des guten ökologischen Zustandes zu machen. Derart kostenträchtige Maßnahmen sollten auf gesicherte, wissenschaftliche Erkenntnisse aufbauen, die in der Fachwelt uneingeschränkt anerkannt sind.

Daneben wird auf Seite 73 des Maßnahmenprogramms wird folgendes formuliert:

*„Hier handelt es sich um Maßnahmen zum Umbau und zur Änderung bestehender Systeme, zum Ausbau bzw. zur Erweiterung der Kanalnetze. In Einzelfällen werden unter Immissionsgesichtspunkten auch die Einleitstellen in Gewässer verlegt bzw. geändert.“*

Bei bestehenden Misch- und Trennsystemen ist zuerst einmal der Bestandsschutz zu beachten. Veränderungen an diesen Systemen sind immer mit enormen Kosten verbunden, die zu beziffern, zu untersuchen und deren Finanzierung sicherzustellen wäre.

Der Vollständigkeit halber möchten wir noch auf folgende weitere Probleme hinweisen:



An uns wurde die Frage herangetragen, ob auch die demographischen Verschiebungen bei den derzeitigen Planungen bedacht wurden. Es dürfte wohl kaum sinnvoll sein, Kommunen zu Investitionen zu zwingen, wenn gerade die ländlichen Räume immer weiter entvölkert werden und ohnehin über alternative Infrastrukturen, wie beispielsweise dezentrale Abwasserentsorgung, nachgedacht werden muss.

Darüber hinaus wurde uns noch ein haushaltsrechtliches Problem vorgetragen. Die Darlehen, die für investive Maßnahmen erforderlich werden, werden – auch im Falle von Zweckverbänden – den jeweiligen Kommunen zugerechnet. Dies könnte – wie bereits mehrfach geschehen – äußerst problematisch werden, wenn die Kommunalaufsicht sich gezwungen sieht, den Haushalt nicht zu genehmigen. Die umweltrechtlichen Vorgaben sind insoweit nicht mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben konform.

Im Ergebnis bitten wir ebenso höflich wie nachdrücklich darum, die derzeitigen Entwürfe noch einmal mit Blick auf die kommunalen Finanzen, vor allem aber die Kosteneffizienz der Maßnahmen, zu überdenken. Es ist bereits heute absehbar, dass – falls sich das Land nicht erheblich mehr als bisher engagieren wird – die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie verfehlt werden. Im Interesse der Sache ist es zwingend erforderlich, dass das Land gemäß dem Konnexitätsprinzip eine 100%-Finanzierung der kommunalen Maßnahmen sicherstellt. Auf die weiteren praktischen Probleme an denen bisher die Durchführung der wünschenswerten Maßnahmen scheiterte, haben wir bereits oben hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Backhaus'.

Diedrich Backhaus

Direktor